

Vorstandsinformation (018)

Verteiler: Vorstand, Amateurrat, Referenten/Stäbe, Geschäftsführung,
GS Bereichsleiter, Redaktion, Verlag
Datum: 27.05.2004
erstellt von: Ingobert Dittrich, DK9MD, Jochen Hindrichs, DL9KCX, und
Christina Hildebrandt, DO1JUR
verteilt von: Sekretariat Jur. VBB – Frau Stackebrandt

Frequenzschutzbeitragsverordnung über Frequenznutzungsbeiträge und EMV-Beiträge veröffentlicht

Mit Wirkung zum 01. Januar 2003 wird die sogenannte Verordnung über Beiträge zum Schutz einer störungsfreien Frequenznutzung vom 13.05.2004 in Kraft treten. Sie legt unter anderem für die Funkamateure die Jahresbeiträge nach TKG und EMVG für die Jahre 2003 und 2004 fest. Die neue Frequenzschutzbeitragsverordnung ersetzt damit die EMV-Beitragsverordnung und die Frequenznutzungsbeitragsverordnung.

Funkamateure werden danach für die Jahre 2003 und 2004 mit folgenden Beiträgen belegt:

2003	Frequenznutzungsbeitrag	3,70 EUR,	EMV-Beitrag	20,90 EUR
2004	Frequenznutzungsbeitrag	2,90 EUR,	EMV-Beitrag	18,90 EUR

Bezugseinheit beim Amateurfunkdienst ist die Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst. Daher ist nicht die Anzahl der zugeteilten Rufzeichen an einen Funkamateur maßgebend für die Erhebung der Beiträge, sondern nur seine erstmalige Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst unter Zuteilung eines personengebundenen Rufzeichens. Die Zuteilung von Rufzeichen für den Ausbildungsfunkbetrieb für fernbediente und automatisch arbeitende Stationen sowie für Klubstationen bleibt nach dieser Verordnung beitragsfrei.

Der CB-Funk ist ebenfalls beitragsfrei, solange es sich um Allgemeingenehmigungen handelt.

Die Funkamateure müssen erst bezahlen, nach dem sie von der Regulierungsbehörde entsprechende Bescheide zugestellt bekommen haben.

(Der vollständige Wortlaut der neuen ["Frequenzschutzbeitragsverordnung"](#) kann im Internet eingesehen, aber nicht ausgedruckt werden.)